

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-155/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	23.10.2018	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	10.10.2018	öffentlich

1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt nachstehende 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark:

1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

I. Allgemeine Änderung

In § 3 (Gebührenfreiheit) Abs. 3 wird die Nennung des „§ 6“ in „§ 5“ geändert.

II. Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung aufgrund von Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

A.

Die Auflistung der einzelnen Gebührentatbestände der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührensatzung wird für **Amtshandlungen nach dem BauGB** um den Punkt B.3.15 ergänzt. Es werden folgende Tarifstellen eingefügt:

Tarif-Nr.		Gebühr
B.3.	Liegenschafts- und Baubereich	
B.3.15	Genehmigung nach § 144 BauGB in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB (Entwicklungsgenehmigung) - je angefangene 60 Minuten	12,00

B.

Die Auflistung der einzelnen Gebührentatbestände der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührensatzung wird für Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) und der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - um den Punkt B.2.4 ergänzt. Es werden folgende Tarifstellen eingefügt:

Tarif-Nr.		Gebühr
B.2.4	Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz	
B.2.4.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	254,00 - 1960,00
B.2.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	152,00 - 980,00
B.2.4.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	125,00 - 490,00
B.2.4.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	62,00 - 245,00
B.2.4.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	12,00
B.2.4.6	Einholung des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	13,00
B.2.4.7	Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	25,00
B.2.4.8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG) mit/ohne Auflagen	76,00 - 490,00
B.2.4.9	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG) mit/ohne Auflagen	76,00 - 490,00
B.2.4.10	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	12,00
B.2.4.11	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach Ziffer 1 bis 10, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	6,00 € bis max. 50 Prozent der, für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr
B.2.4.12	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, soweit keine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	nach C.3. des Gebührenverzeichnis

III. In Kraft Treten

Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark,

H. Schreiber
Der Bürgermeister

Sachverhalt/ Begründung:

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wurde am 10.12.2013 die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen. Diese gilt seither in unveränderter Form und ist die Rechtsgrundlage der Gemeinde Wustermark, auf Grund derer für Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben werden.

I. Allgemeine Änderung

In der Verwaltungsgebührensatzung ist ein Verweisfehler vorliegend, der zu korrigieren ist. In § 3 (Gebührenfreiheit) Abs. 3 wird der „§ 6“ benannt. Mithin ist jedoch in „§ 5“ „Billigkeit“ der korrekte Verweisungsort.

II. Änderung des Gebührenverzeichnisses aufgrund von Entwicklungsgenehmigungen

Jede Veräußerung von Grundstücken, jeder Mietvertrag oder Einräumung von Dienstbarkeiten, sofern die Gemeinde als Eigentümer nicht betroffen bedürfen nach § 144 BauGB in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB der Genehmigung (Entwicklungsgenehmigungen). Ein eigener Gebührentatbestand war bislang im Gebührenverzeichnis nicht enthalten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist mit dem Verwaltungsaufwand zu binden und wird in der Gebührenhöhe an die bestehende allgemeine Verwaltungsgebühr orientiert.

III. Änderung des Gebührenverzeichnisses aufgrund Prostituiertenschutzgesetzes

Mit § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 8. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 13]) wurden die Aufgaben der Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übergeben. Mithin sind die Gemeinden gehalten, entsprechende Gebührevorschriften zu erlassen. Dies kann über eine separate Gebührensatzung oder durch die allgemeine Gebührensatzung erfolgen. Vorliegend ist hierfür die Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung vorgesehen. Ohne die Änderung ist es der Gemeinde Wustermark nicht möglich Verwaltungsgebühren für diese Tätigkeiten zu erheben.

Das Gebührenverzeichnis der zu beschließenden Anpassung der Gebührensatzung der Gemeinde Wustermark für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz enthält sowohl Fest- als auch Rahmengebühren. Die einzelnen Gebühren sollen in ihrer Höhe kostendeckend sein und die, für die Amtshandlung aufzuwendenden tatsächlichen Personal-, Sach-, und Allgemeinkosten berücksichtigen. Der wirtschaftliche Vorteil der Amtshandlung für den Antragsteller kann bei der Ermittlung der Gebühren nicht berücksichtigt werden.

Bei den Gebührentatbeständen, die mit einer Festgebühr untersetzt sind, ist der Aufwand nicht vom Einzelfall abhängig und kann zeitlich definiert werden. Bei den Tatbeständen, für die eine Rahmengebühr vorgesehen ist, sind die Amtshandlungen vom Einzelfall abhängig und hinsichtlich des notwendigen Aufwandes stark differierend.

Während die Prostitution als solche keine gewerbliche Tätigkeit darstellt, ist der Betrieb einer Prostitutionsstätte eine anmelde- und erlaubnispflichtige gewerbliche Tätigkeit. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung, die der Gesetzgeber im Prostituiertenschutzgesetz formuliert hat, lehnen sich an die Vorgaben für bereits bestehende andere gewerberechtliche Erlaubnisverfahren (z.B. Bewachungsgewerbe, Spielhallen) an. Dementsprechend wurde bei der Erstellung der zu beschließenden Anpassung des Gebührenverzeichnisses davon ausgegangen, dass auch der notwendige Zeitaufwand für die jeweilige Erlaubniserteilung in diesen Fällen vergleichbar ist. Bei der Erstellung des Gebührenverzeichnisses und hier insbesondere bei der Festlegung des, für die Amtshandlung mindestens notwendigen Zeitaufwandes, wurde auf die vergleichbaren Gebühren für erlaubnispflichtige Gewerbe nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) des Landes Brandenburg (Abschnitt 2 Gewerberechtliche Angelegenheiten) sowie als Mindestgebühren auf die Fallpauschalen der BbgProstSchGVZ zurückgegriffen.

Az.:
01.10.2018